

Gebührenordnung für Ärzte

Beratung und Schlichtung rund um die GOÄ

Beratung und Schlichtung rund um die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Die beruflichen Leistungen der Ärzte werden – soweit nicht durch Bundesgesetz anders bestimmt – nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet. Die GOÄ ist, bis auf Teilnovellierungen, seit über 20 Jahren nicht weiterentwickelt worden. Daraus ergeben sich Probleme und Fragestellungen nach der „richtigen“ gebührenrechtlichen Beurteilung ärztlicher Leistungen.

Beratung

Bei Fragen der korrekten Berechnung, zum Beispiel von analogen Bewertungen gemäß § 6 Absatz 2 GOÄ, kann sich jedes Kammermitglied kostenfrei von der Kammer beraten lassen.

Oft können die Mitarbeiter bereits mündlich und unbürokratisch am Telefon weiterhelfen. Bei komplexeren Fällen kann eine schriftliche Anfrage mit entsprechenden Unterlagen notwendig werden.

Schlichtung

Die Ärztekammer Nordrhein hat nach dem Heilberufsgesetz NRW die Aufgabe, gebührenrechtliche Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Patienten zu schlichten, soweit keine anderen Instanzen zuständig sind.

Gemäß der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte kann die Ärztekammer auf Antrag eines Beteiligten auch eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit einer ärztlichen Honorarforderung abgeben. Sich ändernde wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen zunehmend zu einer kritischen Prüfung der Rechnung und veranlassen Patienten und Ärzte, verstärkt die Schlichtungsfunktion der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen.

Schlichtung

Durch die auf den Einzelfall bezogene Schlichtung bzw. Rechnungsbegutachtung mit Erarbeitung konsensfähiger Lösungen leistet dieses Verfahren einen wichtigen Beitrag zur Befriedung des Arzt-Patienten-Verhältnisses.

Verfahrensschwerpunkte

Thematische Schwerpunkte bei den Schlichtungsverfahren sind die medizinische Notwendigkeit ärztlicher Leistungen (§ 1 Absatz 2 GOÄ), die Frage des Zielleistungsprinzips (§ 4 Absatz 2a GOÄ) und der Analogbewertung neuerer Verfahren (§ 6 Absatz 2 GOÄ).

Verfahrensablauf

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig, kann von beiden Parteien beantragt werden und erfolgt schriftlich.

Grundsätzlich ist von Seiten des Patienten eine Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht gegenüber der Ärztekammer erforderlich.

Beurteilungen der Ärztekammer sind für die Beteiligten nicht rechtsverbindlich. In einem gegebenenfalls weitergeführten Streitverfahren kann allein das zuständige Gericht über die Rechtmäßigkeit der ärztlichen Honorarforderung entscheiden.

Wird eine Rechnungsstreitigkeit gerichtsanhängig, kann die Ärztekammer Nordrhein das außergerichtliche Schlichtungsverfahren nicht mehr durchführen.



Gebührenordnung für Ärzte

§ 1 Absatz 1 GOÄ:

„Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.“

Heilberufsgesetz NRW

§ 6 Absatz 1:

„Aufgaben der Kammern sind:

...

8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.“

Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

§ 12 Absatz 4:

„Auf Antrag einer oder eines Beteiligten gibt die Ärztekammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.“

Für die Beratung und Schlichtung rund um die GOÄ sind Ihre Ansprechpersonen:

Dr. med. Anja Pieritz
Dr. med. Kerrin Prangenberg
Sevda Thomas

Sekretariat:
Saskia Maaßen
Julina Urban
Yüksel Yilmaz

0211-4302-2133
goae@aekno.de

Ärztekammer Nordrhein
Ressort I / GOÄ-Abteilung
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
www.aekno.de/GOAE